

Satzung der Stadt Strasburg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Fabrikstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



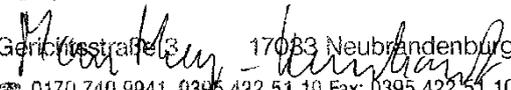
Kunhart Freiraumplanung
Marika Jähn
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Wolfgang & Dagmar Brose
Dieter Lückert

Avifauna, Herpetofauna

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg

☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 20.09.2023

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	6
4.1.	Untersuchungsraum	6
4.2.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	6
4.3.	Avifauna	7
4.4.	Reptilien/Amphibien.....	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	7
6.	Relevanzprüfung.....	8
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	8
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	8
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	10
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	10
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	11
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	11
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	11
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	11
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	11
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	11
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	12
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	15
7.1.	Avifauna	15
7.1.1.	Brutvögel	15
7.1.2.	Nahrungsgäste	18
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	19
7.2.	Fledermäuse.....	21
8.1.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse	22
8.2.	Reptilien	24
8.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Zauneidechse.....	24
9.	Zusammenfassung	26
10.	Quellen	33
11.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis.....	35
12.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	36
12.1.	Anhang 2.1 - Bluthänfling.....	36
12.2.	Anhang 2.2 – Grauammer	38
12.3.	Anhang 2.3 – Kuckuck.....	39
12.4.	Anhang 2.4 – besonders geschützte Baumbrüter	41
12.5.	Anhang 2.5 – besonders geschützte Gebüschbrüter	43
12.6.	Anhang 2.6 – besonders geschützte Bodenbrüter	45
12.7.	Anhang 2.7 – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter.....	46

13.	Anhang 3 - Formblätter Fledermäuse	49
13.1.	Anhang 3.1 - Breitflügelfledermaus	49
13.2.	Anhang 3.2 – Großes Mausohr	51
13.3.	Anhang 3.3 – Zwergfledermaus	53
14.	Anhang 4 - Formblätter Reptilien	55
14.1.	Anhang 4.1 – Zauneidechse	55
15.	Anhang 3 – Fotoanhang	57
16.	Anlage 1 – Kartierbericht	62

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)	4
Abb. 2:	Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)	6
Abb. 3:	Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)	8
Abb. 4:	Weißstorchhorste im 2 km Umkreis um das Vorhaben (blau gekennzeichnet)	9
Abb. 5:	Rastgebiete (© LAIV – MV 2022)	9
Abb. 6:	Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)	10
Abb. 7:	Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet	16
Abb. 8:	Fledermausquartiere innerhalb und außerhalb des Plangebietes	21
Abb. 9:	Nachgewiesene Jungtiere der Zauneidechse August/September 2023	24
Abb. 10:	Zauneidechsen - Winterquartier	29
Abb. 11:	Zauneidechsen - Sommerquartier	29
Abb. 12:	Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	30
Abb. 13:	Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	31
Abb. 14:	Fledermausbretter (Dietz&Weber, Universität Gießen e.V.)	32
Abb. 15:	Bildnummern (Quelle © LAIV – MV, 2021)	57

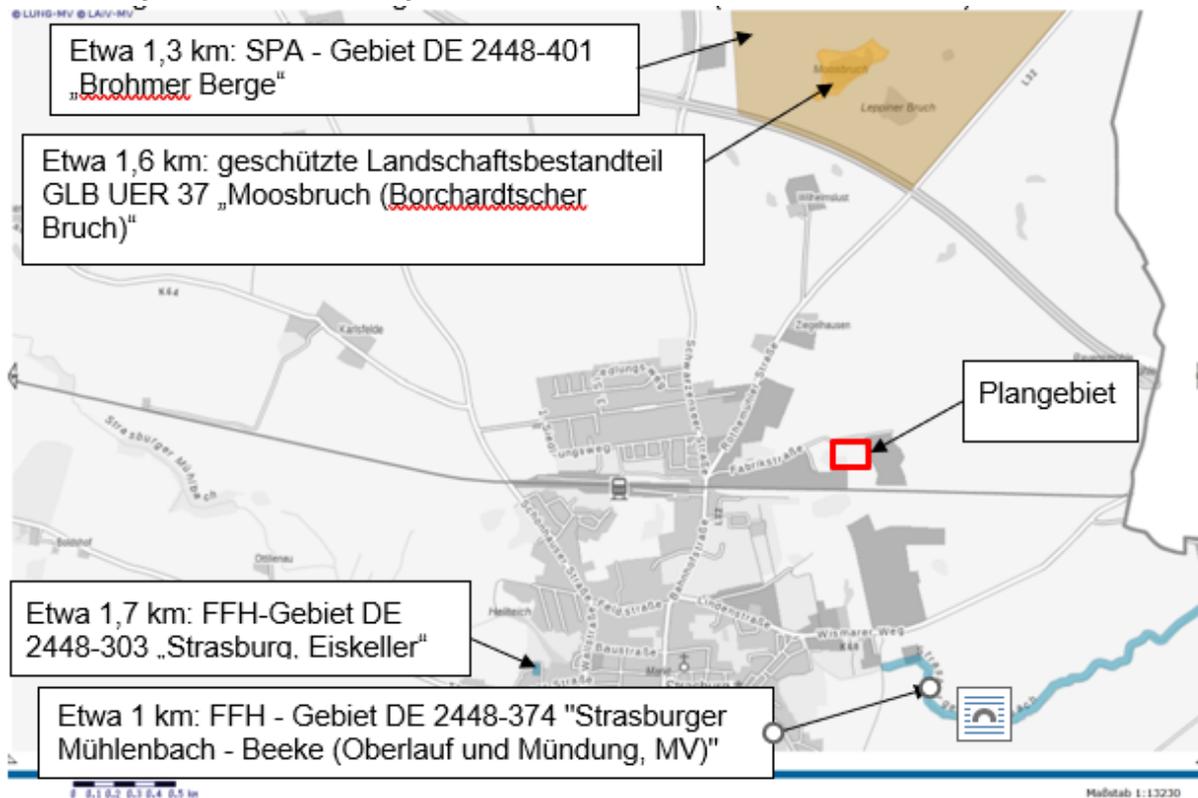
Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	12
Tabelle 2:	Festgestellte, streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten	15
Tabelle 3:	Festgestellte Baumbrüter	16
Tabelle 4:	Festgestellte Gebüschbrüter	17
Tabelle 5:	Festgestellte Bodenbrüter	17
Tabelle 6:	Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter	18
Tabelle 7:	Festgestellte Nahrungsgäste	18
Tabelle 8:	potenzielle Fledermausarten	21
Tabelle 9:	festgestellte Reptilienarten	24

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Straßburg plant auf dem 1,3 ha großen Plangebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© LAIV – MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im BNatSchG § 7 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2 Nr. 13 definiert. Dem § 7 BNatSchG „Begriffe“ Abs. 2 Nr. 14 ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 BNatSchG zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

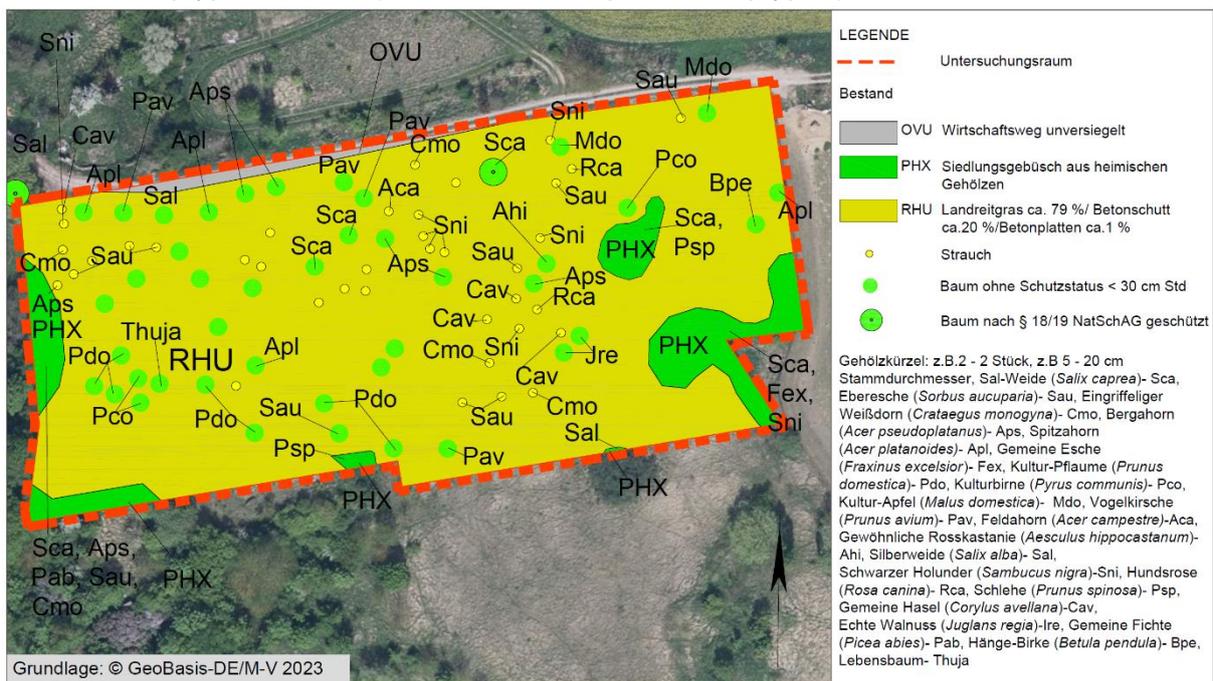
3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das circa 1,3 ha große Plangebiet liegt am Siedlungsrand nordöstlich des Stadtzentrums von Strasburg. Es handelt sich um eine brachliegende Fläche mit ehemaliger Nutzung als Garagenkomplex. Schuttablagerungen im Norden des Untersuchungsgebietes zeugen von dem Abriss der Gebäude bis zum Jahr 2006. Östlich des Vorhabens, auf dem ehemaligen Depo-niegelände, grenzt eine PV-Anlage an. Aufgrund der Nähe zur 110 m südlich verlaufenden Bahntrasse und der unmittelbar nördlich angrenzenden Fabrikstraße liegen Störeinflüsse vor. Das Gelände ist zum überwiegenden Flächenanteil von einer ruderalen Staudenflur (RHU) eingenommen, die durch Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert wird. Die Gehölzzusammensetzung besteht aus Siedlungsgebüsch heimischer Arten (PHX) sowie Einzelgehölzen, v.a. Weiden (*Salix*), Ahorn (*Acer*), Weißdorn (*Crataegus*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie Obstarten, v.a. Pflaumen (*Prunus domestica*), Äpfel (*Malus domestica*), Birnen (*Pyrus communis*), Kirschen (*Prunus avium*) und Walnuss (*Juglans regia*). Der Nordteil des Plangebietes, welcher als Schuttlager für den Garagenabriss dient ist fast flächendeckend mit Betonbruchhaufen übersät, der von Landreitgras, Brombeergebüsch, einzelnen Weidenbäumen und Weidensträuchern überdeckt ist. Die Fläche ist durchsetzt von wenigen Betonflächen.

Im Norden reicht der teilversiegelte Wirtschaftsweg (OVU), der auch als Zuwegung dient, in die Fläche hinein. Der Südteil der Fläche ist relativ schutfrei. Es sind keine Gebäude vorhanden.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen. Das Plangebiet als ehemalige Garagenanlage bzw. Deponie ist aufgrund der vorhergehenden Nutzung durch Fremdstoffeinträge und Verdichtungen vorbelastet. Das Plangebiet beinhaltet keine Gewässer. Das Grundwasser steht über überwiegend mehr als 5-10 m unter der Flur an. Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Gehölze geprägt. Diese üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund der siedlungsnahen Lage vermutlich leicht eingeschränkt.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)



4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist gleich dem Plangebiet für alle Erfassungen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände gegen diese Abgrenzung erhoben.

4.2. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Wolfgang Brose, Dagmar Brose und Dieter Lückert vom April 2023 bis Juli 2023 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Amphibien, Reptilien);

2. Bei den durchgeführten Begehungen am 01.07.2020 und 12.09.2023 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

4.3. Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von April bis Juli 2023 (06.04., 11.05., 22.05. (nachts), 08.06., 23.06., 28.06. (nachts), 06.07., 20.07.2023) achtmal begangen. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.4. Reptilien/Amphibien

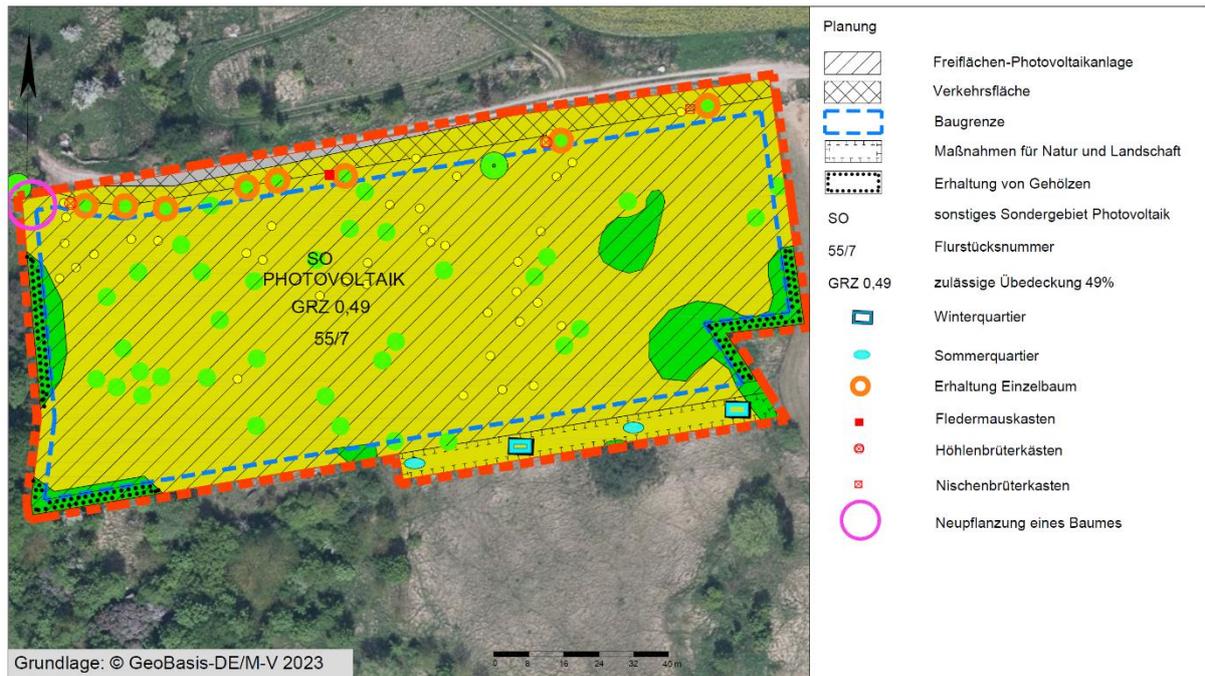
Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder) wurden dabei gezielt abgesucht.

Im Folgenden sind die Termine der Begehungen aufgeführt: 06.04., 11.05., 25.05., 08.06., 23.06., 28.06., 06.07., 12.07., 20.07., 29.08.2023.

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Die Planung sieht vor, auf dem ca. 1,3 ha großen Plangebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Entsprechend der geplanten Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine GRZ von 0,49 festgesetzt. Die Module überdecken nur 49% der Baufläche. Der somit geplante Modulreihenabstand ist wesentlich größer als 3 m. Es ist geplant, das Gelände mit starren aus Halbleitern bestehenden Solarmodulen auszustatten, welche die direkte und diffuse Solarstrahlung weitestgehend absorbieren und in Gleichstrom umwandeln, der nach Anwendung eines Wechselrichters bzw. Trafos als Wechselstrom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Für den Aufbau der Module ist der Abtrag der Schuttablagerungen sowie die Fällung von Gehölzen im Norden des Gebietes erforderlich. Die Stützen für die punktuelle Verankerung der Modulständer werden voraussichtlich gerammt und ggf. punktuell mit Punktfundamenten verstärkt. Die Stützengrundflächen und die Stellflächen für die Trafo machen die geplanten Versiegelungen aus. Die Erschließung erfolgt ausgehend von der nördlich verlaufenden Fabrikstraße. Die Befahrbarkeit der Anlage erfolgt, über die unbefestigten Modulstrangzwischenflächen. Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Die Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt. Der nördliche Abschnitt des Plangebietes wird Baugeschehen unterworfen sein. Im Süden ist eine Maßnahmenfläche vorgesehen.

Abb. 3: Planung (Quelle: Konflikt- und Maßnahmenplan)



Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsansprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

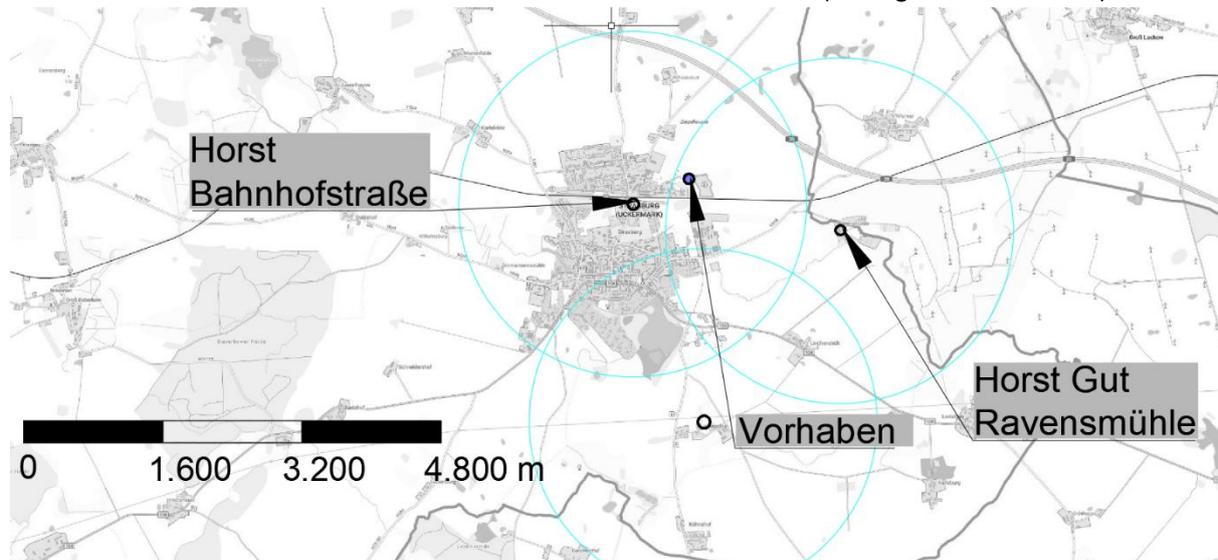
Großvogelarten

Im entsprechenden Messtischblattquadranten 2448-4 wurden 2014 zwei besetzte Weißstorchhorste (siehe Abbildung 4), zwischen 2008 und 2016 zwei besetzte Brutplätze vom Kranich verzeichnet. Im Umfeld des Vorhabens ist kein Brutplatz des Kranichs bekannt. Die beiden Weißstorchhorste befinden sich in Strasburg (nahe Bahnhofstraße 16) und nahe des Gut Ravensmühle. In Strasburg liegen aus den Jahren 2014 und 2015 Brutnachweise vor. In Ravensmühle sind dagegen bisher noch keine Jungtiere nachgewiesen worden.

Da das Untersuchungsgebiet hauptsächlich mit Landreitgras bewachsen ist bzw. nur wenig gehölzfreie Fläche aufweist und es sich bei beiden Arten um Schreitvögel handelt, die kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche benötigen, ist das Gelände als Nahrungshabitat für den

Weißstorch nicht relevant und die Art daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Die Prüfung der Großvögel endet hiermit.

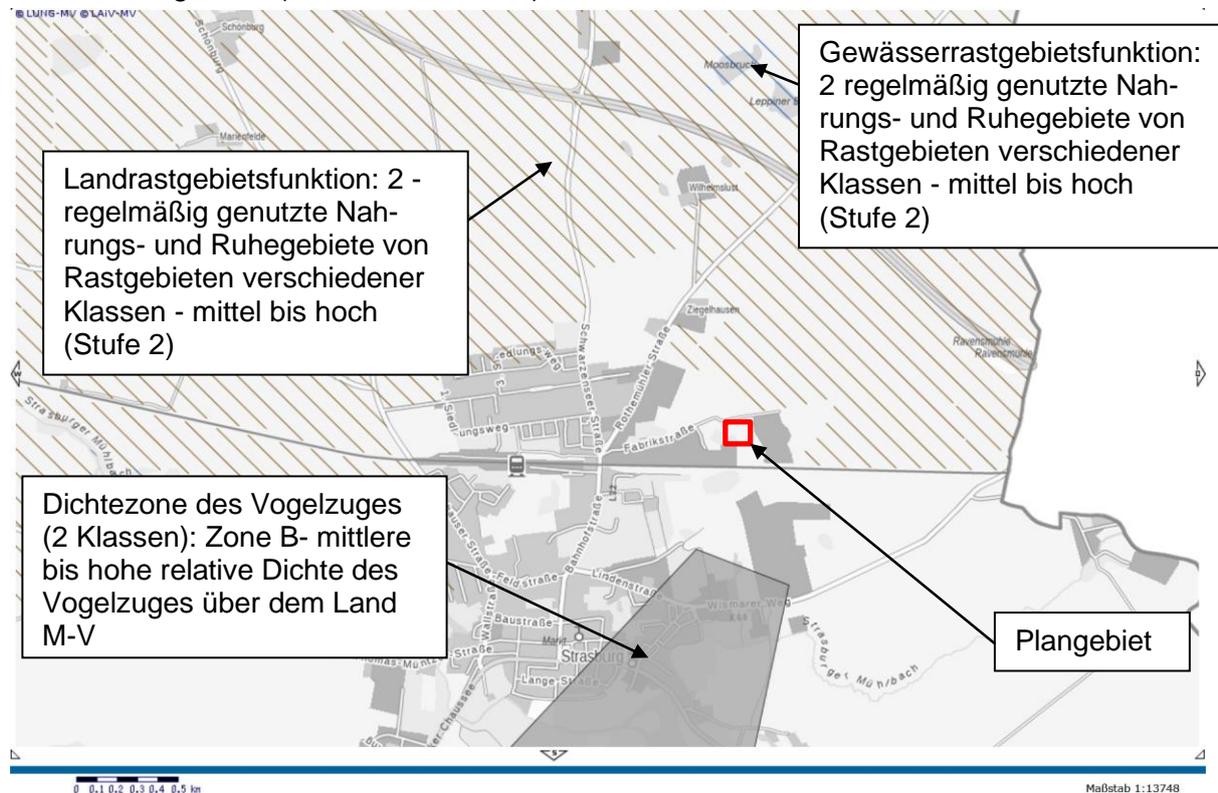
Abb. 4: Weißstorchhorste im 2 km Umkreis um das Vorhaben (blau gekennzeichnet)



Rast- und Zugvogelgeschehen

Das Plangebiet und seine Umgebung befinden sich in keinem Vogelrastgebiet und in keiner Zone der relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Die Flächen bieten aufgrund der hoch aufgewachsenen Gräser keine guten Bedingungen für Rast- und Zugvogelarten. Das Rast- und Zugvogelgeschehen sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

Abb. 5: Rastgebiete (© LAIV – MV 2022)



Brutvogelarten

Das Plangebiet bietet Gehölz- und Bodenbrütern nachweislich geeignete Habitate. Die Brutvogelarten werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages eingehend geprüft.

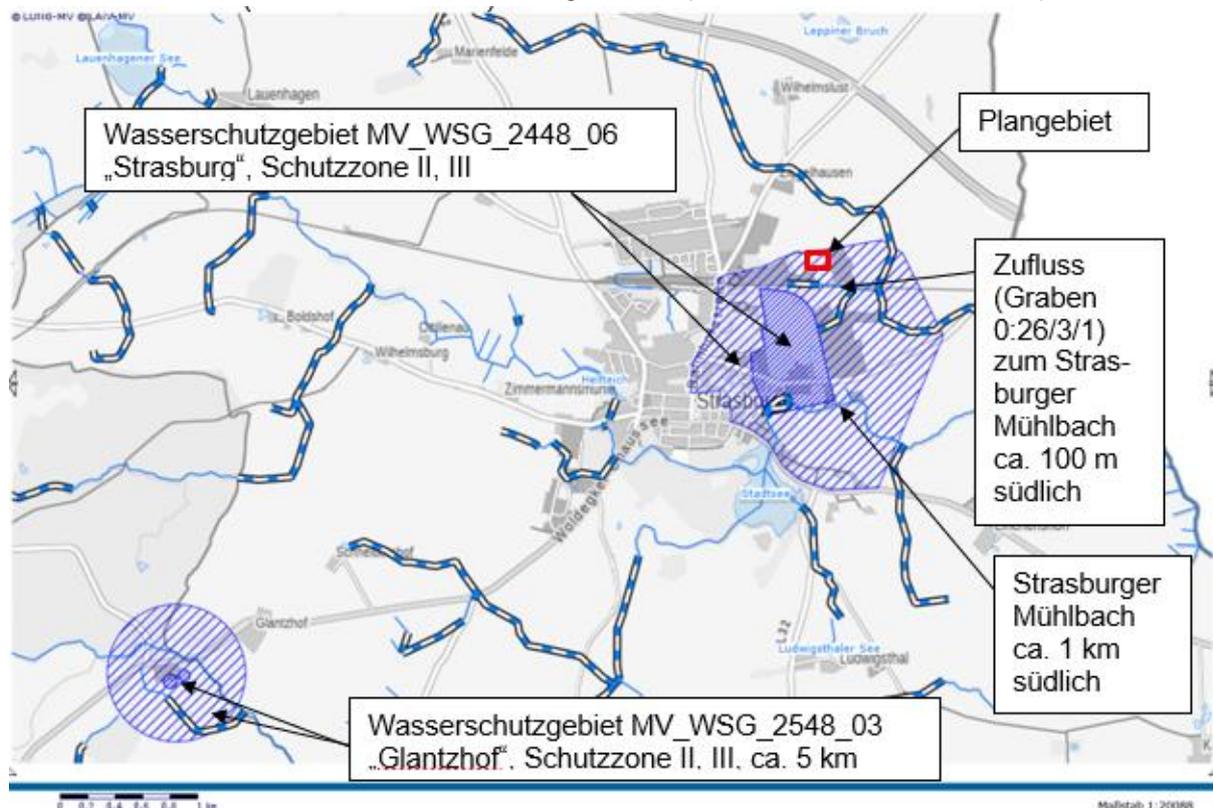
6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Das Plangebiet enthält einzelne dickstämmige Salweiden mit abstehender Rinde, sodass Potenzial für einzelne Tiere in Sommerquartieren besteht. Etwa 165 m westlich ist ein Winterquartier vorhanden (siehe Abbildung 8 & Bild 1). Die Nutzung der Vorhabenfläche als Teiljagdhabitat für Fledermäuse ist nicht auszuschließen. Wald- bzw. gewässergebundene Fledermausarten sind aufgrund der großen Distanz zu umliegenden Wald- und Gewässerbiotopen nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Auf die Fledermausarten wird unter Punkt 7.2 detailliert eingegangen.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen und ist aufgrund dieses bindigen Decksubstrates und der hohen Verdichtung des Bodens durch die Schuttablagerungen nur eingeschränkt grabbar. Allerdings weist das Untersuchungsgebiet eine Vielzahl kleinräumiger Strukturunterschiede und potenzieller Teilhabitate (offener Boden, ruderaler Staudenfluren als Nahrungshabitate, Gebüsche und Steine als Versteckmöglichkeiten) auf. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine adulten Tiere sondern nach wiederholten Begehungen bis Ende August ausschließlich junge Zauneidechsen und eine Ringelnatter festgestellt. Die Zauneidechse wird unter Punkt 7.3 näher betrachtet.

Abb. 6: Gewässernetz im Umfeld des Plangebietes (Quelle © LAIV – MV, 2021)



6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. 100 m südlich verläuft ein Graben, welcher in den 1 km südlich verlaufenden Strasburger Mühlbach mündet. Das Gelände ist aufgrund der Bodenverdichtung nur eingeschränkt grabbfähig. Da in den Schuttablagerungen Versteckmöglichkeiten für Amphibien vermutet wurden, wurden Erfassungen beauftragt. Während der Kartierungen zum Vorhaben wurden keine Amphibien festgestellt. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut Landesinformationssystem Linfos M-V sind im entsprechenden Messtischblattquadranten 2448-4 Fischotteraktivitäten nachweisbar. 2014 dokumentierte Frassspuren am Strasburger Stadtsee, 1,5 km südlich vom Plangebiet deuten auf eine Präsenz des Bibers hin. Beide Arten sind im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Gewässer und der Landschaftsfragmentierung durch die südlich verlaufende Bahntrasse nicht zu erwarten. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Laut Linfos M-V wurden im MTB-Q 2448-4 keine streng geschützten Falterarten nachgewiesen. Aufgrund der Dominanz durch Landreitgrasfluren und mangels geeigneter Wiesenkräuter als Futterpflanzen sind streng geschützte Falterarten im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Im Untersuchungsgebiet sind keine Gewässerlebensräume vorhanden, sodass keine Habitat-eignung für die aufgeführten Taxa besteht. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungserne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		ja
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitats (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Unio crassus	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

- Avifauna ● Reptilien ● Fledermäuse

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Im Rahmen der Erfassungen wurden im Untersuchungsraum Brutvogelarten gemäß Tabelle 2 bis Tabelle 6 nachgewiesen. Die Arten sind in der Abbildung 7 „Reviere der Brutvogelarten“ dargestellt. Die laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten Arten der Tabelle 2 werden in den Anhängen 2.1 bis 2.3 in Formblättern einzeln besprochen. Die übrigen Arten der Tabellen 3 – 6 werden in den Anhängen 2.4 – 2.7 in Formblättern zusammengefasst behandelt.

Tabelle 2: Festgestellte, streng geschützte oder gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Grauammer (1BR)	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	GRZ 0,49, V1-3, V5+7, V6
Bluthänfling (2 BR)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1-3, M2, V6
Kuckuck (1BR)	<i>Cuculus canorus</i>	3/*			Brutparasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	V1-3, V5+7, M2, V6

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Festgestellte Baumbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (4BR)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1-3; M1, M2, V6
Fitis (2BR)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1-3; M1, M2, V6
Gartengrasmücke (2BR)	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1-3; M1, M2, V6
Ringeltaube (2BR)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1-3; M1, M2, V6
Singdrossel (2BR)	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	[1]/1	W, I, Schn, O	V1-3; M1, M2, V6
Stieglitz (2BR)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1-3; M1, M2, V6
Zilpzalp (2BR)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V1-3; M1, M2, V6

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 7: Reviere der Brutvogelarten im Plangebiet

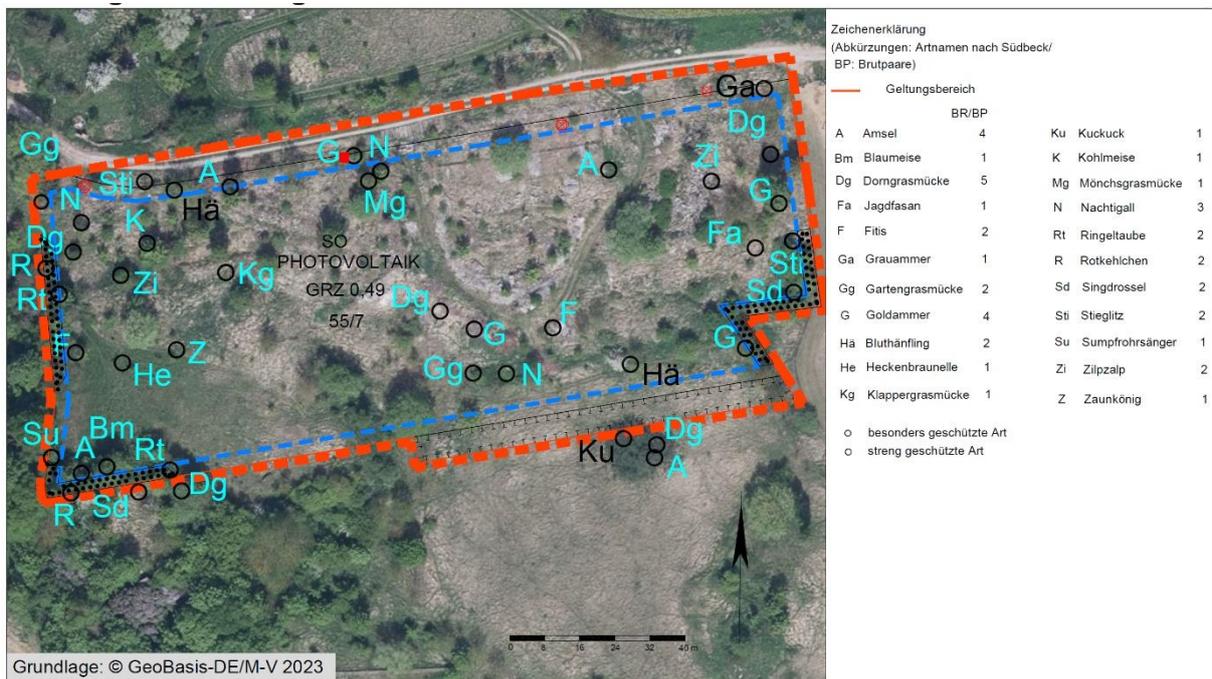


Tabelle 4: Festgestellte Gebüschbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke (5BR)	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1-3; M1, V6
Goldammer (4BR)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1-3; M1, V6
Heckenbraunelle (1BR)	<i>Prunella modularis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, S	V1-3; M1, V6
Klappergrasmücke (1BR)	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1-3; M1, V6
Mönchsgrasmücke (1BR)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V1-3; M1, V6
Nachtigall (3BR)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	V1-3; M1, V6
Rotkehlchen (2BR)	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1-3; M1, V6

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Festgestellte Bodenbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Sumpfrohrsänger (1BR)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	GRZ 0,49, V1-3, V5+7, V6, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name (Reviere)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Blaumeise (1BR)	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1-3, M1, M2, CEF3
Kohlmeise (1BR)	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1-3, M1, M2, CEF3
Zaunkönig (1BR)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V1-3, M1, M2, CEF4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Nahrungsgäste

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die sechs Vogelarten der Tabelle 7 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein. Eine genaue Verortung der Nahrungsgäste fand nicht statt.

Tabelle 7: Festgestellte Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3/*		x	Ba, Ho	[1a]/3, W3	I, V	GRZ 0,49, V5+7
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*/*		x	H	[2]/3	A, I, Sp, O	GRZ 0,49, V5+7
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W2	Ks, V, Ap, R, Aa	GRZ 0,49, V5+7
Roter Milan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	GRZ 0,49, V5+7
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*/*	II	x	Gb, Ba, N	[1]/2	Ks, V, I	GRZ 0,49, V5+7
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3/2	II	x	H	[2a]/3	Am, I	GRZ 0,49, V5+7

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Das Plangebiet weist eine Funktion als Nahrungshabitat für die oben genannten Arten auf. Aufgrund der weitgehenden Dominanz durch Landreitgras bzw. einer Vegetationshöhe von

teils mehr als 50 cm durch Brennesselfluren und Verbuschungen durch Brombeeren stehen nur wenig Offenboden bzw. niedrigwüchsige Bereiche als bevorzugte Nahrungsflächen für den Wendehals zur Verfügung. Im näheren Umfeld des Eingriffes sind ähnliche Ruderalfluren sowie Einzelgehölze und Siedlungsgebüsche als Ansitzwarten für Beutegreifer vorhanden. Es ist also davon auszugehen, dass der Grünspecht und der Wendehals in umliegenden Biotopen weiterhin ausreichend Nahrung finden werden. Unterhalb der Modulflächen wird extensives Grünland eingesät. Daher sind Greifvögel wie Mäusebussard, Baumfalke, Rotmilan und Turmfalke auch nach Abschluss der Bauarbeiten im Untersuchungsgebiet weiterhin zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen nahezu keine betriebsbedingten Wirkungen aus.

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.7** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitatfunktion resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem umfangreichen Baugeschehen unterworfen sein. Viele Einzelgehölze und die Gebüsche werden gefällt. Einige Gehölze bleiben erhalten. Die ruderale Staudenflur wird beseitigt. Die Schuttablagerungen werden aus dem Gebiet abgeräumt und das Gelände modelliert. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, müssen die Arten von der Fläche vergrämt werden. Die visuellen und akustischen Reize erreichen die Brutplätze außerhalb des Plangebietes nicht, da Sichtbarrieren aus Gehölzen vorhanden sind.

Maßnahme gem. V1-3 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant –keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2448-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende

Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung brütender Individuen sowie der Beseitigung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Modellierung und Fällungen wird durch eine Bauzeitenregelung, durch einen großen Modulreihenabstand von mindestens 3 m (GRZ 0,49), durch Erhaltung von Sträuchern und Bäumen, durch Neupflanzung eines Baumes, durch Installation von Ersatznistkästen vor Baubeginn sowie durch die Förderung von Ökopunktmaßnahmen im 30 km Umkreis begegnet.

Maßnahme gem. GRZ 0,49, V1-3, V6, M1+2, CEF3+4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt:

Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Das entstehende extensive Grünland wird außerhalb der Brutzeit gemäht um Tötungen und Verletzungen zu vermeiden.

Maßnahme: V5+7 (siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“)

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

• **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Offenlandhabitate und Nahrungsflächen sowie permanent Gehölzhabitate unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung der Bodenflächen zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld. Die Flächen stehen nach Bauende wieder zur Verfügung. Der Beseitigung von Gehölzen wird durch teilweise Erhaltung, Neupflanzung, Ersatznistkästen und Förderung einer Ökopunktmaßnahme im Umfeld begegnet.

Maßnahme gem. GRZ 0,49, V6, M1+2, CEF3+4 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags. Arten werden durch die Anlage nicht aus dem Plangebiet vergrämt.

Maßnahme: Entwicklung extensiven Grünlandes unter den Modulen V5+7; (siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“)

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Fledermäuse

Im Rahmen der Begehungen wurde im Untersuchungsraum Habitatpotenzial für Fledermäuse festgestellt. Einzelne dickstämmige Bäume weisen aufgrund von Spalten eine Eignung als Einzelquartier für die Zwergfledermaus auf. Die ruderale Staudenflur mit abwechselnder Vegetationsschichtung aus Landreitgras dominierten Bereichen und niedrigwüchsigen Krautfluren fungiert möglicherweise als Jagdhabitat.

Die Arten der Tabelle 8 werden in den Anhängen 3.1-3.3 in Formblättern einzeln besprochen.

Abb. 8: Fledermausquartiere innerhalb und außerhalb des Plangebietes



Tabelle 8: potenzielle Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptescius serotinus</i>	IV	§§		3	GRZ 0,49 V1, V5-7, M2

Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	IV	§§	V	2	GRZ 0,49 V1, V5-7, M2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§		4	GRZ 0,49 V1, V5-7, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Fledermäuse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 3.1-3.3** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermäuse:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt:

Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem umfangreichen Bauge-schehen unterworfen sein. Viele Einzelgehölze und die Gebüsche werden gefällt. Ei-nige Gehölze bleiben erhalten. Die ruderale Staudenflur wird beseitigt. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlie-ferfahrzeuge durch Bewegung visuelle und akustische Reize erzeugen, die das Ge-lände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tö-tungs- oder Verletzungsgefahr von Fledermäusen die ausschließlich als einzelne Indi-viduen in Sommerquartieren oder auf Nahrungssuche prognostiziert wurden, wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird und somit im Winter die oberirdische Gehölzent-nahme erfolgt. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung werden zudem die in Ab-bildung 9 markierten betroffenen Bäume vor der Fällung auf Fledermausbesatz unter-sucht und entsprechend weitere Maßnahmen bzw. ggf. ein Baustopp eingeleitet.

Maßnahme gem. V1, V4+7 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Ver-schlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedin-gungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Fledermäusen kann durch die Bauzeiten-regelung begegnet werden, da ausschließlich Einzelquartiere (Sommerquartiere) und Jagdhabitate prognostiziert wurden. Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Fledermäuse. Die temporäre Beein-trächtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsha-bitate stehen innerhalb der Modulflächen zur Verfügung. Die bisherige Landreitgrasflur

wird durch extensives Grünland mit höherer floristischer und faunistischer Artenvielfalt ersetzt. Gehölze bleiben erhalten und sorgen weiterhin für eine Vielfalt an Beutetieren. Dem dient auch die Neupflanzung eines Obstbaumes. Vor Baubeginn wird vorsorglich ein Fledermauskasten installiert, um den Habitatverlust durch Fällungen auszugleichen.

Maßnahme gem. GRZ 0,49 V1, V4-6, M2, CEF 5 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Bei dem Plangebiet handelt es sich aufgrund der räumlichen Nähe zum 165 m westlich gelegenen Winterquartier um ein potenzielles Jagdhabitat. Die Durchgängigkeit ist weiterhin gewährleistet, dass die Module weder zur Tötung von Individuen noch zur Aufgabe der Wanderrouten führen. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt durch Entwicklung von Extensivgrünland, Erhalt von Gehölzen und Neupflanzungen erhalten. Der räumliche Verbund zwischen den Teillebensräumen ist weiterhin gegeben. Es liegt kein Störungstatbestand vor.

Maßnahme: V5+7; M2 (siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“)

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Durch das Vorhaben werden potenzielle Einzelquartiere beseitigt. Um einem Quartiersverlust zu begegnen, wird an einem verbliebenden Baum innerhalb des Plangebietes ein Fledermauskasten installiert, welcher den Verlust des Quartieres kompensiert.

Maßnahme: CEF5 (siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“)

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle prognostizierten Fledermausarten, weiterhin gewährleistet. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden aufgrund der PV – Anlage nicht unbrauchbar.

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

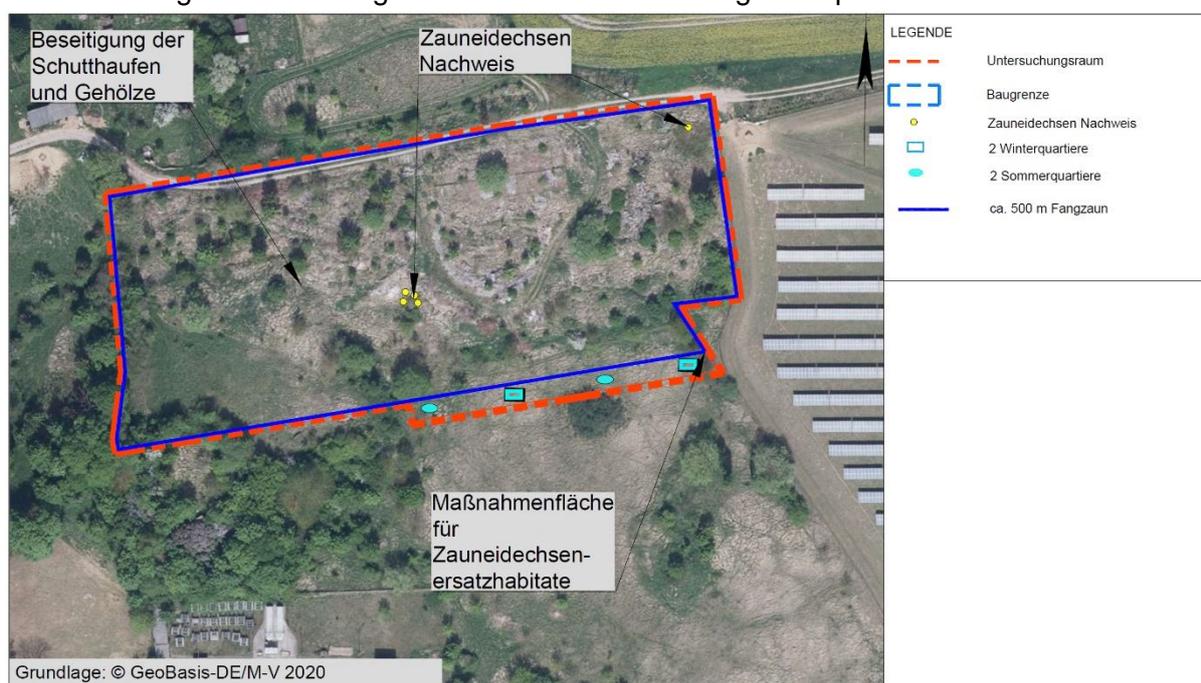
7.3. Reptilien

Tabelle 9: festgestellte Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Zauneidechse 5 Individuen	<i>Lacerta agilis</i>	IV	Streng geschützt	3	2	V1+2, V5+7 CEF1+2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 9: Nachgewiesene Jungtiere der Zauneidechse August/September 2023



7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Zauneidechse

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern des **Anhangs 4.1** resultiert folgender Artenschutzrechtlicher Bezug für die Zauneidechse:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem umfangreichen Baugeschehen unterworfen sein. Die Gehölze und die Schuttablagerungen als geeignete Versteckmöglichkeiten werden entnommen. Die ruderalen Staudenfluren und Offenbodenbereiche als Nahrungshabitate und Fortpflanzungsstätten werden beseitigt. Vor Baubeginn werden die Individuen abgesammelt und in sichere

Ersatzhabitate verbracht. Nach oberirdischer Beräumung mit leichter Technik im Winter erfolgt die unterirdische Beräumen und Modellierung in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen bei gleichzeitiger ökologischer Baubegleitung, sodass die Tiere flüchten gesammelt und in zuvor eingerichtete Ersatzhabitate verbracht werden können. Bei Einhaltung der aufgeführten Maßnahmen besteht keine Gefahr Zauneidechsen zu töten oder zu verletzen. Es liegt kein Verbotstatbestand vor.

Maßnahme gem. V1+2, CEF1+2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen wird durch die Bauzeitenregelung, die ökologische Baubegleitung und die Schaffung von Ausweichquartieren begegnet. Die Modulflächen stehen nach Bauende wieder als Habitat zur Verfügung.

Maßnahme gem. V1+2, CEF1+2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Modulflächen stehen nach Bauende wieder als Habitat zur Verfügung.

Maßnahme gem. V5+7 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die Modulflächen stehen nach Bauende wieder als Habitat zur Verfügung. Für die Bauzeit werden Ausweichhabitate geschaffen.

Maßnahme gem. CEF1+2 siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Anlagebedingt: Die Modulflächen stehen nach Bauende wieder als Habitat zur Verfügung.

Maßnahme: V5+7 (siehe Pkt. 8 „Zusammenfassung“)

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Reptilien) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 1 und 2 definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Um die Tötung und Verletzung von Reptilien im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sind die Bauflächen im Herbst vor Baubeginn vom September bis November streifenförmig zu mähen, und zu umzäunen. Die Mähstreifen sind etwa 2 m, die verbleibenden Rasenstreifen etwa 5 m breit. Das Mahdgut verbleibt auf der Fläche. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun ist mit Fluchtrampen zu bestücken und bleibt bis zum Ende der Bauzeit erhalten. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Plangebiet verlassen. Die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche sind abzusammeln und in vorzubereitende Ersatzquartiere (siehe CEF – Maßnahmen) zu verbringen. Im darauffolgenden Winter, nach dem Absammeln, ist die Fläche bis Februar mit leichter Technik von oberirdischen Gehölzbestandteilen zu befreien. Mit der Planung und Durchführung der Maßnahme ist eine fachkundige Person zu betreuen. GGF. ist durch diese eine Ausnahmegenehmigung einzuholen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V2 Die Bauarbeiten (Beseitigung unterirdischer Gehölzteile, Modellierung, Modul- und Zaunaufbau) sind im darauffolgenden Frühjahr Ende Februar vor Beginn der Brutzeit zu beginnen. Es ist eine ökologische Baubegleitung einzubinden, die das Baufeld weiterhin nach Reptilien absucht, diese von der Fläche absammelt und in Ersatzhabitate verbringt.
- V3 Die Bauarbeiten sind ununterbrochen fortzusetzen, um brutwillige Individuen während der Bauarbeiten von der Fläche zu vergrämen.

- V4 Die Fällungen der in Abbildung 8 des AFB mit Quartierspotenzial gekennzeichneten Bäume sind durch eine im Fledermausschutz fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Im Ergebnis der ökologischen Baubegleitung wird ggf. zusätzlich notwendiger Ersatz für den Verlust von Fledermausquartieren festgelegt. Bei Bedarf ist durch die Person eine Befreiung von den Verboten des §44 BNatSchG zu beantragen oder ein Baustopp auszusprechen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- V5 Die Modulrand- und Zwischenflächen dürfen nur vom 01. September bis 01. März mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mahdgutes gemäht werden. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des Aufwuchses ist nicht zulässig. Vorzugsweise ist eine Beweidung mit 10 Schafen pro Hektar ab Ende Juli zu realisieren. Bei übermäßiger Entwicklung von Landreitgras, sollten die Flächen partiell gegrubbert werden. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten.
- V6 Die zur Erhaltung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust ist gleichwertig zu ersetzen.
- V7 Die Maßnahmenfläche ist regelmäßig außerhalb der Brutzeit zu mähen. Das Mähgut ist zu entsorgen. Die Zauneidechsenhabitate sind dauerhaft zu erhalten und von unerwünschtem Aufwuchs freizuhalten.
- V8 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V9 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V10 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Die folgenden Kompensations- und CEF – Maßnahmen wirken dem laut BNatSchG § 44 (1) Nr. 3 definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Zur Deckung des Kompensationsdefizites von 19.700 Kompensationsflächenäquivalenten bietet sich der Kauf von Ökopunkten innerhalb der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ an. Folgende Varianten werden vorgeschlagen:
- Variante 1: Ökokonto MSE-042 Entwicklung einer strukturreichen Brachfläche am Nord-Ost-Ufer des Rödliner Sess bei Groß Schönfeld. Dabei stehen noch 84.410 m² KFÄ zur Verfügung. Die Maßnahme liegt innerhalb eines Natura 2000 Gebietes und im Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 3. Die Maßnahmenfläche ist etwa 25 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Ansprechpartner: Naturgrund e.V.- Verein für naturnahe Landschaftsentwicklung. Tel. 0151 52174850. E-Mail: post@naturgrund-ev.de
- Variante 2: Ökokonto VG-018 Obstsortensammlung Waldeshöhe. Anlage von Streuobstwiesen mit dauerhafter naturschutzgerechter Nutzung. Dabei stehen noch 43.626

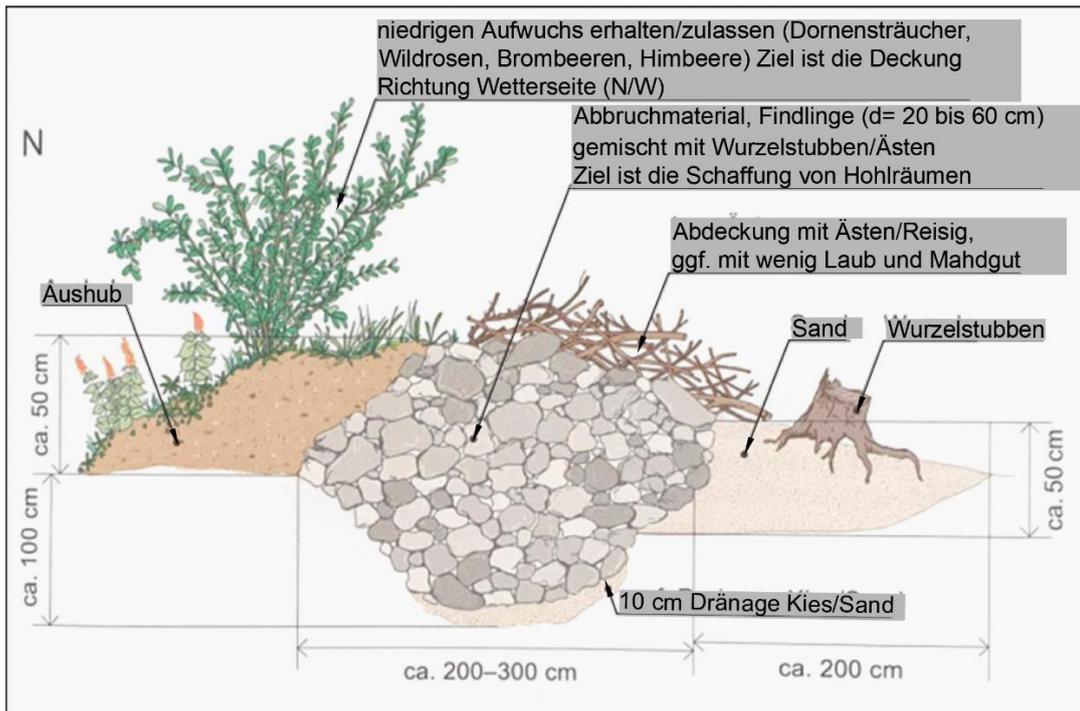
KFÄ zur Verfügung. Die Maßnahme liegt nicht in einem Schutzgebiet, aber im Kernbereich landschaftlicher Freiräume der Stufe 2. Die Maßnahmenfläche ist etwa 12 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Ansprechpartner: Carla Beck. Tel. 03843 8554623 E-Mail: info@flaechenagentur-mv.de

- M 2 Als Ersatz für den Verlust von 1 geschützten Einzelbaum ist 1 hochstämmiger Obstbaum alter heimischer Sorten aus heimischer Herkunft in der Qualität Hochstamm; 2 x verpflanzt; Stammumfang 10 bis 12 cm gemäß Anpflanzfestsetzung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Baum erhält eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m, einen Dreibeck und Schutz gegen Wildverbiss. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen. Zu verwenden sind mindestens je 10 Stück folgender Sorten von: Kirschen (z.B. Große Schwarze Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Karneol, Morina) Pflaumen (z.B. Hauszwetschge, Nancy- Mirabellen, Wangenheim); Apfelbäume (z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel); Birnen (z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern); Quitten (z.B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte).

CEF- Maßnahmen

- CEF1 Auf der Maßnahmenfläche sind 2 Winterquartiere für Zauneidechsen anzulegen Die Winterquartiere werden im Abstand von 40m bis 50 m gem. Abb. 9 des AFB angeordnet. Ein Winterquartier hat im Grundriss etwa die Maße 3 m x 5 m, reicht 1 m unter OK Gelände und bis ca. 1 m über OK Gelände. Die 1 m tiefe Grube wird mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:0,5 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Das Kernstück der Winterquartiere ist die hohlraumreiche Gesteinspackung, die zum Zweck der Auflockerung mit Wurzelstubben und Ästen versetzt werden kann. Hierher sollen die Tiere im Winter gelangen und frostfrei überwintern. Zur Ableitung von Regenwasser ist eine 10 cm starke Dränageschicht vorgesehen. In Richtung Wetterseite also Richtung Norden und Westen. muss das Habitat vor Wind und Niederschlägen geschützt werden. Daher wird hier ein Teil des Aushubs angefüllt. Nördlich kann niedriger Aufwuchs toleriert werden, da von dieser Seite kein Schattenwurf entsteht. Südlich und östlich soll Sand angedeckt werden, um Sonnenplätze zu schaffen. Wenige Wurzelstubben dienen als lichte Verstecke. Herstellung gemäß Abbildung 10 des AFB.

Abb. 10: Zauneidechsen - Winterquartier



CEF2 Auf der Maßnahmenfläche sind 2 Sommerquartiere für Zauneidechsen anzulegen Die Sommerquartiere werden im Abstand von 40 m bis 50 m gem. Abb. 9 des AFB angeordnet. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von bis 2 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Herstellung gemäß Abbildung 11 des AFB.

Abb. 11: Zauneidechsen - Sommerquartier

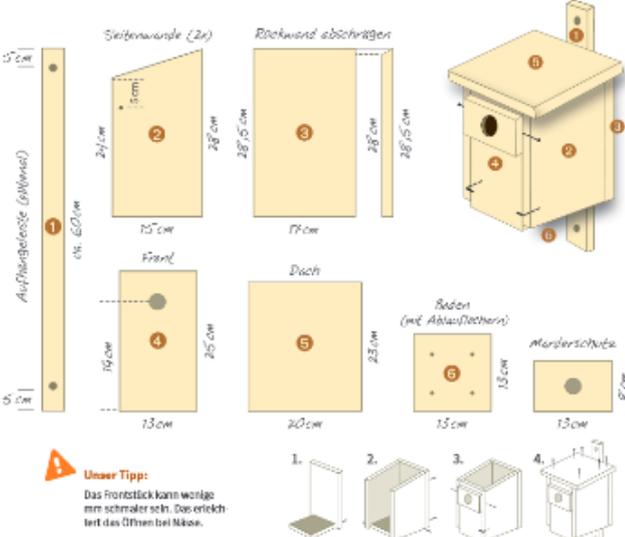


CEF 3 Der Verlust von 2 Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fällmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.
1 Nistkasten Blaumeise ø 26 mm-28 mm

1 Nistkasten Kohlmeise \varnothing 32 mm
mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 12 des AFB oder Handelsware.
Abb. 12: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Unser Tipp:
Das Frontstück kann wenige mm schmaler sein. Das erreicht das Öffnen bei Nässe.

Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

Einschlupflochgrößen

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm \varnothing
Tannenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Haubenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Sumpfmeise	26 - 28 mm \varnothing
Weidenmeise	26 - 28 mm \varnothing
Kohlmeise	32 mm \varnothing
Kleiber	32 - 45 mm \varnothing
Trauerschnäpper	32 - 34 mm \varnothing
Haussperling	32 - 34 mm \varnothing
Feldsperling	32 mm \varnothing
Star	45 mm \varnothing
Gartenrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

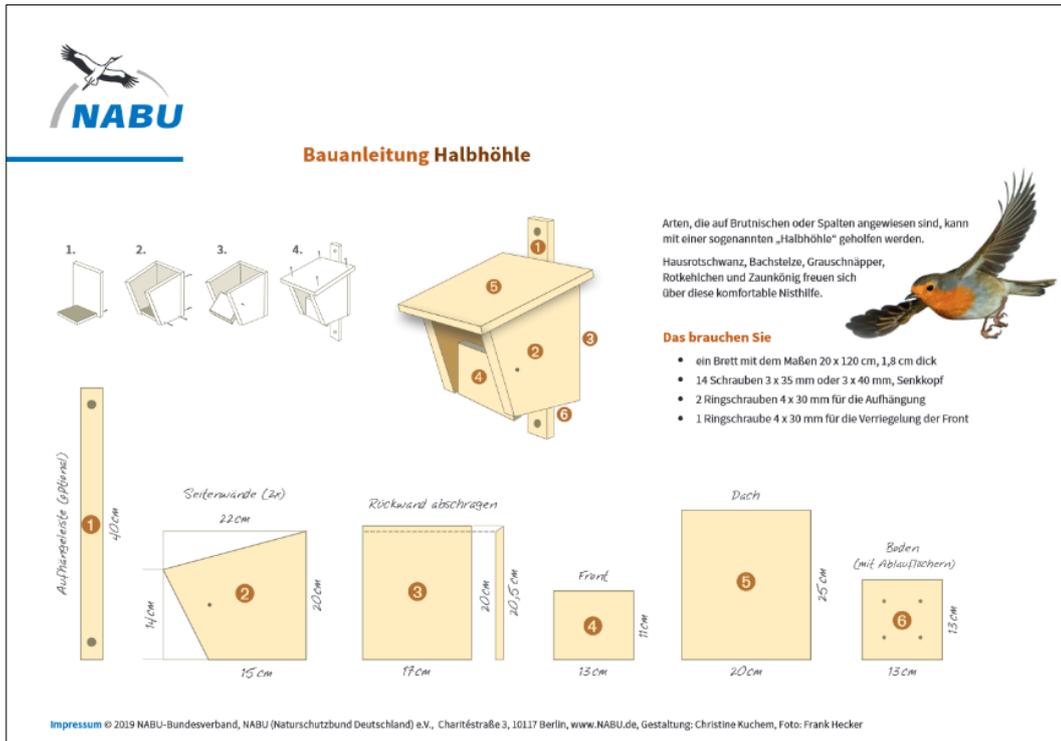
- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

Impressum © 2019 NABU-Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kachen

CEF 4 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für 1 Nischenbrüter (Zaunkönig) ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fällmaßnahmen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

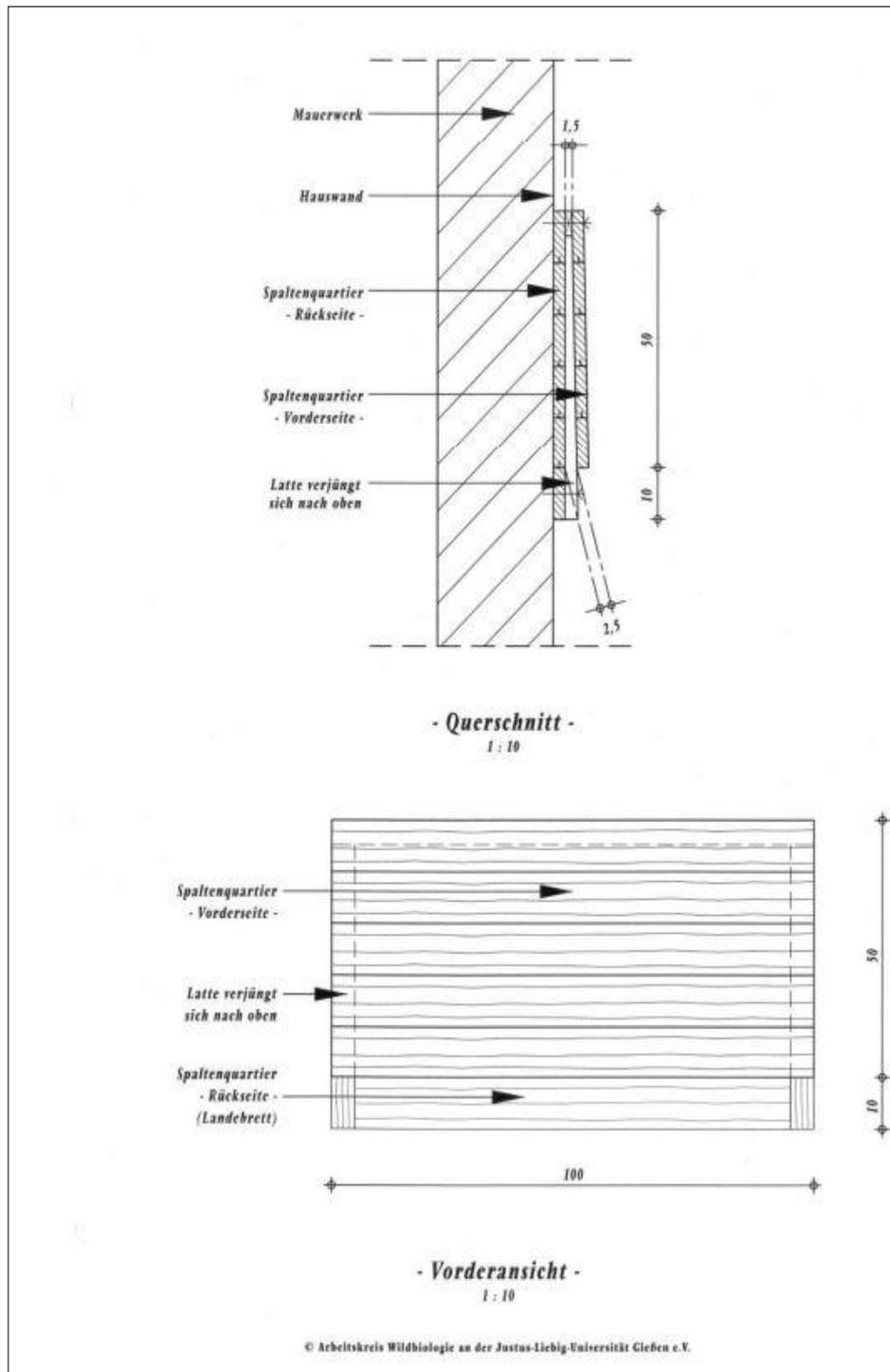
Lieferung und Anbringung von insgesamt: 1 Nistkasten mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 13 des AFB oder Handelsware.

Abb. 13: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF5 Durch 1 Fledermaus-Ersatzquartier entsprechend Montageanleitung Abbildung 14 des AFB oder Erzeugnis: Fledermausflachkasten z.B. FFAK-R der Firma Hasselfeldt oder gleichwertig ist der Verlust von potenziellen Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Das Ersatzquartier ist vor Beginn von Fällungen im Umfeld des Plangebietes zu installieren.

Abb. 14: Fledermausbretter (Dietz&Weber, Universität Gießen e.V.)



CEF 6 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 5 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort der Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu

verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brand-
enburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Bran-
denburg Heft 2, 3: S. 191
DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und
Nordwestafrikas. Stuttgart
VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal
Umwelt M-V,
LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-
photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-
flächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom
18.08.21 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitat	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 - Bluthänfling

Bluthänfling		Carduelis cannabina	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderalfluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 2 Brutpaare in den Gehölzen auf ruderaler Staudenflur im Norden angrenzend zum Weg und im Südosten			
<u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2448-4 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - GRZ 0,49, V1-3, V5+7, V6			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an			
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Bluthänflings in den Gehölzen im Norden und Süden festgestellt. Das Habitat			

im Norden bleibt erhalten. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Es besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Im Zuge des Bauvorhabens wird das Habitat des Bluthänflings teilweise beseitigt. Weitere Gehölze bleiben als Ausweichhabitat für die Art ebenfalls bestehen. Es entsteht kein Habitatverlust. Aufgrund der Bauzeitenregelung sind Tötungen oder Verletzungen von Individuen ausgeschlossen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die Bruthabitate werden teilweise beseitigt. Jedoch bleiben im Plangebiet ähnliche Habitatbedingungen mit gleichwertiger Qualität erhalten, sodass das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Die vorhandenen Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Grauammer

Grauammer		Miliaria calandra	
Schutzstatus			
RL MV: V RL D: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014) <u>Gefährdungsursachen:</u> Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung (Vökler, 2014).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar im Nordosten im Bereich ruderaler Staudenflur <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2448-4 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1-3, M2, V6</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der Grauammer auf der ruderalen Staudenflur im Norden, außerhalb der Baufläche im Bereich eines zu erhaltenden Gehölzes prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>			

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Bauzeitenregelungen vermeiden Tötungen und Verletzungen. Die Graumammer wurde im Plangebiet mit 1 Revier festgestellt. Dieses hat max. eine Größe von 1,3 ha. Gem. Studie des Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. von 2019 „Solarparks - Gewinne für die Biodiversität“ brüten Graumammern in PV- Anlagen. Das ca. 1,3 ha große Plangebiet mit ca. 1,2 ha Modulfläche zzgl. der Maßnahmenfläche mit einem Reihenabstand von mindestens 3 m bietet ein entsprechendes Ersatzhabitat. Die Population ist nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Diese entstehenden Strukturen im Plangebiet sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
 Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.3. Anhang 2.3 – Kuckuck

Kuckuck		Cuculus canorus	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u>			
Vorkommen in Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften, halboffenen Hoch- und Niedermooren bis offenen Kulturlandschaften. Es handelt sich um einen Brutparasiten. Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit Sitzwarten. Fehlt in ausgeräumter Agrarlandschaft. Im Siedlungsbereich in dörflichen Siedlungen, selten Gartenstädten vorkommend.			

Städte werden nur randlich im Bereich von Industrie- und Agrarbrachen sowie in geringer Dichte in Parks besiedelt (Südbeck et al., 2005). Ernährt sich vor allem von Insekten wie Käfern, Heuschrecken und Fliegen (Nabu, o.J.). Die Fluchtdistanz der Wirtsvögel (u.a. Teichrohrsänger, Wiesenpieper, Neuntöter, Hausrotschwanz, Bachstelze) liegt bei etwa <10 bis 30 m (Flade, 1994). Nach § 44 sind die Nester der Wirtsvögel gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Brutrevier aufgegeben wurde.

Vorkommen in M-V:

2009 wurde der Bestand auf 4.400-7.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Stark abhängig von der Bestandentwicklung seiner Hauptwirte. Rückgang des Strukturreichtums der Landschaft hat vermutlich zukünftig Auswirkungen auf Bestand des Kuckucks (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 1 Brutpaar in Gehölz südlich an das Plangebiet angrenzend (außerhalb)

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2448-4 etwa 4-7 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1-3, V5+7, M2, V6

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Kuckucks im Gebüsch südlich außerhalb des Plangebietes festgestellt. Bei entsprechender Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Brutgeschehen des Kuckucks wurde außerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Tötungen und Verletzungen werden durch die Bauzeitenregelung vermieden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
 Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – besonders geschützte Baumbrüter

Besonders geschützte Baumbrüter (Amsel, Fitis, Gartengrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz, Zilpzalp)

Schutzstatus

- | | | |
|---------------|--------------------------|--|
| RL MV: | <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D: | <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art |
| | <input type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Es handelt sich um gehölzbrütende und siedlungsgebundene Arten mit geringen Fluchtdistanzen und relativ geringen Ansprüchen gegenüber dem Bruthabitat. Die Vogelarten sind in der Lage binnen kurzer Zeit Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Spinnen, Schnecken, Insekten, Knospen, Sämereien und Obst. Bei allen hier aufgeführten Arten ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

stabil

Gefährdungsursachen:

-

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 4 BP Amsel, 2 BP Fitis, 2 BP Gartengrasmücke, 2 BP Ringeltaube, 2 BP Singdrossel, 2 BP Stieglitz, 2 BP Zilpzalp in Baum- und Strauchbestand

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2448-4 folgende Brutpaare festgestellt werden: Amsel (51-150 BP), Fitis (8-20 BP), Gartengrasmücke (21-50 BP), Ringeltaube (8-20 BP), Singdrossel (21-50 BP), Stieglitz (21-50 BP), Zilpzalp (8-20 BP)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1-3; M1, V6

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der oben aufgeführten Arten in den Gehölzen des Plangebietes festgestellt. Mithilfe der Bauzeitenregelung werden Verletzungen und Tötungen von brütenden Vögeln vermieden. Es besteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung werden Verletzungen und Tötungen von brütenden Vögeln vermieden. Die Planung sieht vor die viele Gehölze innerhalb des Baufeldes zu fällen. Innerhalb der Erhaltungsfestsetzungen bleiben Gehölze erhalten. Diese und die ausgedehnten Gehölzbestände im Umfeld sowie Ökopunktmaßnahmen im 30 km Umkreis stehen als Ausweichhabitate zur Verfügung. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat innerhalb des Plangebietes wird zum großen Teil beseitigt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nahen und weiten Umfeld des Eingriffs ist in der Lage den Verlust der Brutstätten zu kompensieren und ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.5. Anhang 2.5 – besonders geschützte Gebüschbrüter

Besonders geschützte Gebüschbrüter (Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen)

Schutzstatus

- | | | |
|---------------|--------------------------|--|
| RL MV: | <input type="checkbox"/> | Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie |
| RL D: | <input type="checkbox"/> | streng geschützte Art |
| | <input type="checkbox"/> | MV besondere Verantwortung |

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Es handelt sich um gehölzbrütende und siedlungsgebundene Arten mit geringen Fluchtdistanzen und relativ geringen Ansprüchen gegenüber dem Bruthabitat. Die Vogelarten sind in der Lage binnen kurzer Zeit Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Insekten, Spinnen, Schnecken, Obst, Sämereien, Würmer, Knospen und Feldfrüchte.

Bei allen hier aufgeführten Arten ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Stabil

Gefährdungsursachen:

-

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 5 BP Dorngrasmücke, 4 BP Goldammer, 1 BP Heckenbraunelle, 1 BP Klappergrasmücke, 1 BP Mönchsgrasmücke, 3 BP Nachtigall, 2 BP Rotkehlchen in Sträuchern und Gebüsch

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2448-4 folgende Brutpaare festgestellt werden: Dorngrasmücke (8-20 BP), Goldammer (21-50 BP), Heckenbraunelle (8-20 BP), Klappergrasmücke (8-20 BP), Mönchsgrasmücke (21-50 BP), Nachtigall (8-20 BP), Rotkehlchen (21-50 BP),

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1-3; M1, V6

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen der oben aufgeführten Arten in den Gehölzen festgestellt. Bei Einhaltung der

Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung werden Verletzungen und Tötungen von brütenden Vögeln vermieden. Die Planung sieht vor die viele Gehölze innerhalb des Baufeldes zu fällen. Innerhalb der Erhaltungsfestsetzungen bleiben Gehölze erhalten. Diese und die ausgedehnten Gehölzbestände im Umfeld sowie Ökopunktmaßnahmen im 30 km Umkreis stehen als Ausweichhabitate zur Verfügung. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat innerhalb des Plangebietes wird zum großen Teil beseitigt. Das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten im nahen und weiten Umfeld des Eingriffs ist in der Lage den Verlust der Brutstätten zu kompensieren und ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.6. Anhang 2.6 – besonders geschützte Bodenbrüter

Besonders geschützte Bodenbrüter (Sumpfrohrsänger)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es handelt sich um eine gebüschgebundenen Bodenbrüter mit geringen Fluchtdistanzen und relativ geringen Ansprüchen gegenüber dem Bruthabitat. Die Art ist in der Lage Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Spinnen, Insekten und Würmer. Gemäß BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> Stabil <u>Gefährdungsursachen:</u> -	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 1 Brutpaar in ruderaler Staudenflur im Südwesten <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2448-4 etwa 21-50 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - GRZ 0,49, V1-3, V5+7, V6, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Erfassungen zum Vorhaben wurde Brutgeschehen des Sumpfrohrsängers in der Staudenflur im Südwesten am Plangebietsrand angrenzend zu erhaltenden Siedlungsgebüschsen festgestellt. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen. Das Bruthabitat des Sumpfrohrsängers bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat innerhalb des Plangebietes bleibt erhalten. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.7. Anhang 2.7 – besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter (Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig)

Schutzstatus

RL MV: *
RL D: *

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Es handelt sich um gehölzbrütende und siedlungsgebundene Arten mit geringen Fluchtdistanzen und relativ geringen Ansprüchen gegenüber dem Bruthabitat. Die Vogelarten sind in der Lage binnen kurzer Zeit Ausweichhabitate zu besiedeln. Das Nahrungsspektrum umfasst Insekten, Spinnen, Sämereien, Knospen und Nüsse. Gemäß BNatSchG ist bei beiden Arten ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester als Fortpflanzungsstätte geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in M-V:

stabil

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER FLEDERMÄUSE

12.1. Anhang 3.1 - Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus		(<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Es wird ein breites Spektrum an Lebensräumen besiedelt. Die Breitflügelfledermaus jagt über offenen Flächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Wichtigste Beute sind Dung-, Juni- und Maikäfer. Die Flughöhe liegt bei 10 -15 Metern. Genutzt werden etwa 2-10 Teillebensräume zur Jagd, diese liegen in einem Radius etwa 6,5 km vom Quartier entfernt. Der Aktionsraum der Wochenstubenkolonie liegt zwischen 9,4 km ² -26 km ² . Wochenstubenquartiere fast ausschließlich in und an Gebäuden, z.B. in Spalten an Kaminen in Dachböden, Fledermauskästen, Baumhöhlen. Als Winterquartiere dient das Innere von isolierten Wänden und Zwischendecken (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In ganz Europa bis 55° Nord verbreitet. In Norddeutschland in Dörfern und Städten sehr häufig. Das Verbreitungsgebiet liegt überwiegend im Flachland, im Gebirge bis etwa 1000 Meter ü. NN. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Jagdhabitat über ruderaler Staudenflur und an Einzelbäumen bzw. Gebüsch			
<u>Lokale Population:</u> unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - GRZ 0,49 V1, V5-7, M2			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):			
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen			
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an			
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an			
Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Untersuchungsgebiet sind keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden, welche als Quartiere für die Breitflügelfledermaus in Frage kämen. Daher wird das Gelände ausschließlich als Teiljagdhabitat für diese Art prognostiziert. Somit besteht			

nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt kein Quartierspotenzial der Breitflügelfledermaus innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Aufgrund der kurzen Distanz zu einem außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Winterquartieres besteht eine Eignung als Teiljagdhabitat. Im Rahmen des Vorhabens werden die Landreitgrasflur zu extensivem Grünland umgewandelt und viele Gehölze beseitigt. Das entstehende regelmäßig zu mähende extensive Grünland sorgt für eine höhere floristische Artenvielfalt sodass trotz Fällungen weiterhin ausreichend Insekten vorhanden sind und Individuen das Gebiet zu Jagdflügen nutzen werden. Der räumliche Zusammenhang mit Erfüllung der ökologischen Funktionen zwischen den Teilhabitaten, also der Fortpflanzungsstätte, der Wochenstube, dem Winterquartier und den Jagdhabitaten, ist weiterhin gegeben, da die geplante PV-Anlage für Fledermäuse keine Barriere darstellt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Plangebiet beinhaltet kein Potenzial für mögliche Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Breitflügelfledermaus. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

12.2. Anhang 3.2 – Großes Mausohr

Großes Mausohr		(<i>Myotis myotis</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Dachstühle mit großen Dachböden (z.B. in Kirchen, Klöstern, Schlössern, Schulen und Gutshäusern), die frei von Zugluft und störungsarm sind, dienen als ideale Wochenstubenquartiere. Große Bindung der Wochenstubenkolonien an die Quartiere, über viele Jahre hinweg Nutzung. Sommerquartiere auch in Spalten und Höhlen an Gebäuden, in unterirdischen Stollen und Baumhöhlen, Nistkästen an Brücken werden angenommen. Jagdgebiete mit geringer Bodenbedeckung, z.B. auf frisch gemähten Wiesen, Weidegrünland, abgeernteten Feldern. Die Reviergröße liegt bei 30-35 ha im Umkreis von 15 km an das Quartier. Wichtigste Nahrungsquelle sind Laufkäfer. Bei den Wochenstubenkolonien ist eine Landschaft mit mindestens 40 % Waldfläche und ein Aktionsraum von 800 km² notwendig. Als Winterquartiere kommen unterirdische Höhlen und große Keller in Frage. Typisch für diese Fledermausart sind regionale Wanderungen zwischen den Quartieren mit Entfernungen von bis zu 200 km (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Das Hauptvorkommen des großen Mausohrs in DE liegt in den wärmebegünstigten Mittelgebirgen. In Mecklenburg-Vorpommern sind Vorkommen auf Rügen, in Waren/Müritz und in Burg Stargard bestätigt (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Hauptgefährdungsursache liegt in den Anwendungen von Pestiziden in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Einsatz toxischer Holzschutzmittel bis in die 1970 er Jahre. Diese Gifte reichert sich in der Umwelt an und führten zu einer massiven Verringerung des Nahrungsangebotes für die Fledermäuse. Weitere Ursachen sind Gebäudesanierungen, Lebensraumzerschneidung und Zerstörung von Baumhöhlen durch forstwirtschaftliche Maßnahmen (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Simon und Boye 2004).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Jagdhabitat über ruderaler Staudenflur angrenzend zu Schafweide</p> <p>Lokale Population: unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- GRZ 0,49 V1, V5-7, M2</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p>			

Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Im Untersuchungsgebiet sind keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden, welche als Quartiere für das Große Mausohr in Frage kämen. Daher wird das Gelände ausschließlich als Teiljagdhabitat für diese Art prognostiziert. Somit besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt kein Quartierspotenzial der Breitflügelfledermaus innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Aufgrund der kurzen Distanz zu einem außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Winterquartieres besteht eine Eignung als Teiljagdhabitat. Im Rahmen des Vorhabens werden die Landreitgrasflur zu extensivem Grünland umgewandelt und viele Gehölze beseitigt. Das entstehende regelmäßig zu mähende extensive Grünland sorgt für eine höhere floristische Artenvielfalt sodass trotz Fällungen weiterhin ausreichend Insekten vorhanden sind und Individuen das Gebiet zu Jagdflügen nutzen werden. Der räumliche Zusammenhang mit Erfüllung der ökologischen Funktionen zwischen den Teilhabitaten, also der Fortpflanzungsstätte, der Wochenstube, dem Winterquartier und den Jagdhabitaten, ist weiterhin gegeben, da die geplante PV-Anlage für Fledermäuse keine Barriere darstellt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Plangebiet beinhaltet kein Potenzial für mögliche Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten des Großen Mausohres. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG..

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12.3. Anhang 3.3 – Zwergfledermaus

Zwergfledermaus		(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus			
RL MV: 4	<input type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Zwergfledermaus kommt in nahe zu allen Lebensräumen, bevorzugt aber in Wäldern und an Gewässern. Als Quartiere dient eine breite Auswahl an Spalträumen in Gebäuden, die Quartiere werden häufig gewechselt. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Spalten u.a. Lebensräume an Gebäuden. Die Jagdgebiete sind mit einem Radius von 2000 Metern um das Quartier relativ klein. Zwergfledermäuse nutzen lineare Strukturen zur Orientierung. Wichtigster Nahrungsbestandteil sind Zweiflügler und Fluginsekten bis 10 mm (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> In Deutschland und M-V nicht selten und allgemein verbreitet (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, Gebäudesanierungen ohne Berücksichtigung des Vorkommens, unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln, potenzielle Quartiere werden verschlossen, Kollisionen mit Fahrzeugen, Todesfälle durch WEA (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Meinig und Boye, 2004).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: potenzielles Jagdhabitat über ruderaler Staudenflur bzw. im Umfeld der Gehölze sowie Einzelquartiere an dickstämmigen Bäumen Lokale Population: unbekannt			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - GRZ 0,49 V1, V4-7, M2, CEF 5			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu töten besteht bei überwinternden Tieren. Während der Potenzialanalyse zum Vorhaben wurden ausschließlich Einzel-/Sommerquartiere prognostiziert. Bei Einhaltung der Bauzeitenregelung besteht nicht die Gefahr von Tötungen bzw. Verletzungen und kein Schädigungstatbestand § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population			

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Es liegt kein Quartierspotenzial der Breitflügelfledermaus innerhalb des Untersuchungsgebietes vor. Aufgrund der kurzen Distanz zu einem außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen Winterquartieres besteht eine Eignung als Teiljagdhabitat. Im Rahmen des Vorhabens werden die Landreitgrasflur zu extensivem Grünland umgewandelt und viele Gehölze beseitigt. Das entstehende regelmäßig zu mähende extensive Grünland sorgt für eine höhere floristische Artenvielfalt sodass trotz Fällungen weiterhin ausreichend Insekten vorhanden sind und Individuen das Gebiet zu Jagdflügen nutzen werden. Der räumliche Zusammenhang mit Erfüllung der ökologischen Funktionen zwischen den Teilhabitaten, also der Fortpflanzungsstätte, der Wochenstube, dem Winterquartier und den Jagdhabitaten, ist weiterhin gegeben, da die geplante PV-Anlage für Fledermäuse keine Barriere darstellt. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vor der Fällung dickstämmiger Gehölze mit Spalten oder abstehender Borke werden diese potenziellen Quartiere auf Fledermausbesatz untersucht. Zur Kompensation des Quartiersverlust wird innerhalb des Plangebietes ein Fledermauskasten installiert. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER REPTILIEN

13.1. Anhang 4.1 – Zauneidechse

Zauneidechse		(Lacerta agilis)	
Schutzstatus			
RL MV: 2	<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützt	
Bestandsdarstellung			
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeignete Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a.argus, in Westmecklenburg L.a.agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotop (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> ruderale Staudenflur angrenzend zu Schutthaufen und Gehölzen als Versteckoptionen <u>Lokale Population :</u> unbekannt</p>			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):			
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1+2, V5+7 CEF1+2</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Individuen zu verletzen oder zu besteht bei eingegrabenen Tieren. Bei einer Absammlung der Individuen von der Baufläche im Herbst, Schaffung von Ausweichquartieren, der Entnahme oberirdischer Gehölzteile mit leichter Technik im Winter vor Baubeginn, dem Beginn der Bauarbeiten in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen und ununterbrochener Fortsetzung der Bauarbeiten sowie ökologischer Baubegleitung besteht</p>			

nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Bei einer Absammlung der Individuen von der Baufläche im Herbst, Schaffung von Ausweichquartieren, der Entnahme oberirdischer Gehölzteile mit leichter Technik im Winter vor Baubeginn, dem Beginn der Bauarbeiten in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen und ununterbrochener Fortsetzung der Bauarbeiten sowie ökologischer Baubegleitung besteht nicht die Gefahr von Tötungen und Verletzungen. Die Modulflächen stehen nach Ende der Bauarbeiten wieder als Habitat zur Verfügung. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die Modulflächen stehen nach Ende der Bauarbeiten wieder als Habitat zur Verfügung. Ausweichhabitate werden geschaffen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

14. ANHANG 5 – FOTOANHANG

Abb. 15: Bildnummern (Quelle © LAIV – MV, 2021)



Bild 01: Fledermauswinterquartier 165 m westlich vom UG südlich Fabrikstraße



Bild 02: ehemalige Schafweide mit Obstbäumen in Südwesten



Bild 03: Schutthaufen im Halbkreis entlang eines Pfades im Zentrum vom UG



Bild 04: offene Bodenstelle mit spärlicher Vegetation unterhalb des Pfades



Bild 05: Ruderafflor mit Weidengebüsch im Süden



Bild 06: einzelnstehende Weide mit Bauschuttablagerungen (Dachplatten)



Bild 07: größerer Schutthaufen im Osten



Bild 08: Brombeergebüsch im Nordosten



15. ANLAGE 1 – KARTIERBERICHT

Abchlussbericht B-Plan Strasburg Fabrikstraße

Kartierer:

Brose, Wolfgang und Dagmar, Pasewalk und Dieter Lückert, Löcknitz

Die Kontrollfläche wurde vom 06.04. – 20.07.2023 kartiert.

Brutreviere wurden als solche aufgenommen, wenn durch mehrfachem Balzverhalten, Gesang, Warren im Revier oder Familiennachweise von einem Brutpaar ausgegangen werden konnte. Auf der Karte wurden die Mittelpunkte der Reviere gekennzeichnet.

Die KF diente früher als Garagenkomplex, der nach der Wende abgerissen wurde. Flächendeckend lagern Unmengen von Schutt (verschiedene Steintrümmer, Fensterrahmen, Asbest). Diese sind teilweise überwachsen. Das Gelände konnte nur durch 3 Pfade begangen werden, die auf alten Zufahrtswegen entlangführen. Dazwischen wurden Wild- und Schafpfade genutzt, um trotz überwachendem Schutt die Fläche zu begehen. Es besteht eine große Stolpergefahr! Aufkommende Sträucher und Bäume sowie Stauden zeigen, dass hier Gartenabfälle entsorgt wurden.

Auch im Kartierungszeitraum wurden Gartenabfälle, Baum- und Heckenschnitt sowie Bauschutt weiter hier abgelagert, teilweise direkt auf den Wegen, die für Eidechsen geeignet wären.

Zur Beweidung angrenzender Flächen wurden Schafe eingesetzt. Die Schafe brachen mehrfach aus und hielten sich auf der Kontrollfläche auf. Dadurch wurde die Kartierung wesentlich erschwert.

Kartierungen erfolgten an folgenden Terminen:

BV: insgesamt 8 Termine, dav. 2x nachts

06.04., 11.05., 22.05. (Nacht), 08.06., 23.06., 28.06. (Nacht), 06.07., 20.07.2023

Lurche/ Reptilien: 9 Termine

06.04., 11.05., 25.05., 08.06., 23.06., 28.06., 06.07., 12.07., 20.07.2023

Die Nachtexkursionen ergaben eine größere Anzahl verschiedener jagender Fledermäuse. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein ausgeschilderter Fledermauskeller. Ein jagender Baumfalke in der Dämmerung wurde bei der Nachexkursion am 28.06. nachgewiesen. Er jagte vor allem Junikäfer, die in großer Anzahl an den Bäumen schwärmten.

Folgende Arten wurden als **Nahrungsgäste** festgestellt:

Roter Milan, Mäusebussard, Turmfalke, Baumfalke, Grünspecht und Wendehals auf Nahrungssuche.

Lurche, Reptilien:

Die Kontrollfläche ist sehr schwer begehbar, da überall Schutt umherliegt. Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Zauneidechsen, Blindschleichen oder Ringelnattern gefunden.

Die Kartierungen erfolgten z. T. zeitgleich mit der ornithologischen Erfassung durch Teilung der Aufgaben aber meist durch einen weiteren Kartierer (Dagmar Brose). Eine Einwanderung von

Ringelnattern, Erdkröten und Braunfröschen ist zwar aus der südlich angrenzenden Wiesenniederung möglich, konnte jedoch nicht belegt werden. Feuchte Senken und Kleingewässer konnten allerdings im Nahbereich auch nicht festgestellt werden. Freiliegende Schuttberge wurden teilweise nach Echten (z. B. beim Sonnen) abgesucht.

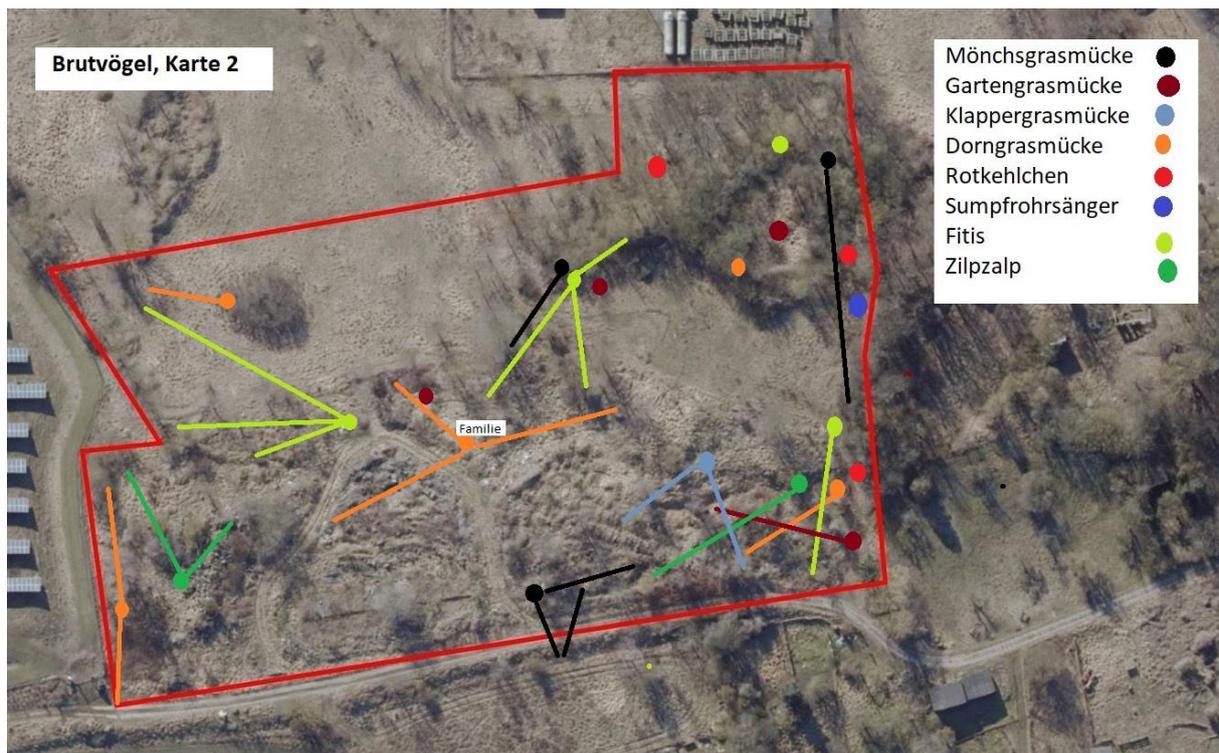
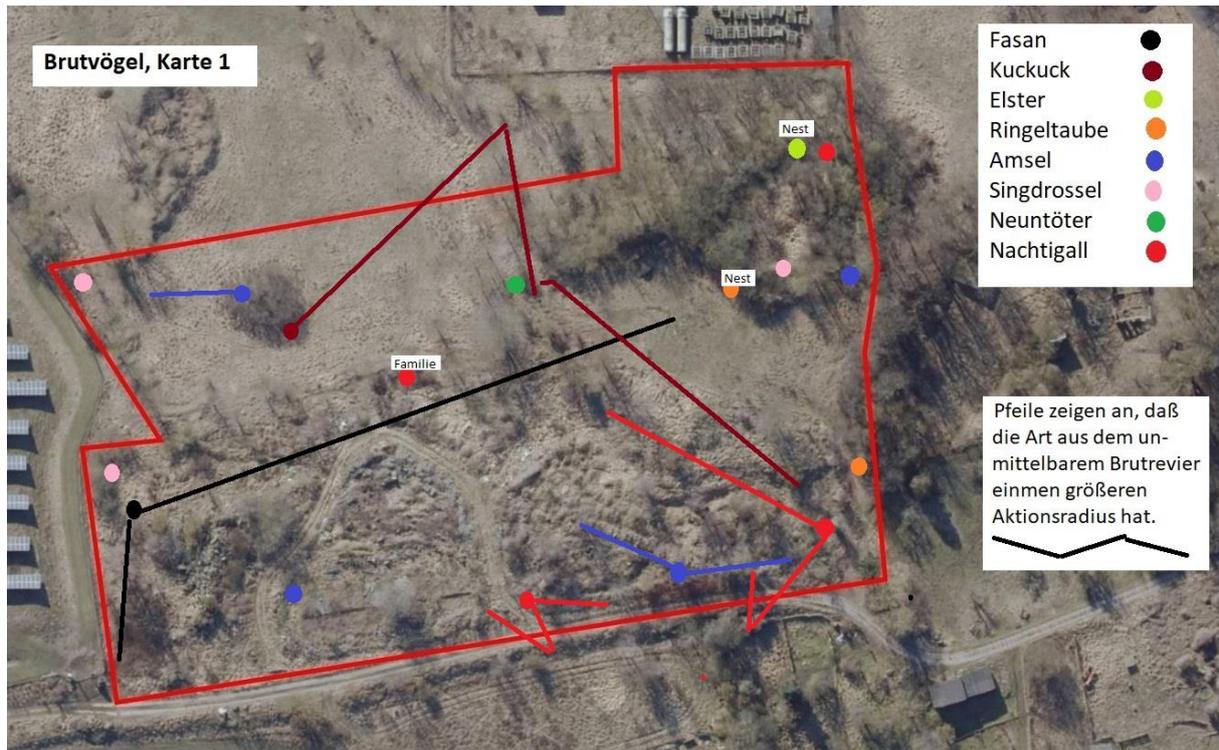
Mit freundlichen Grüßen

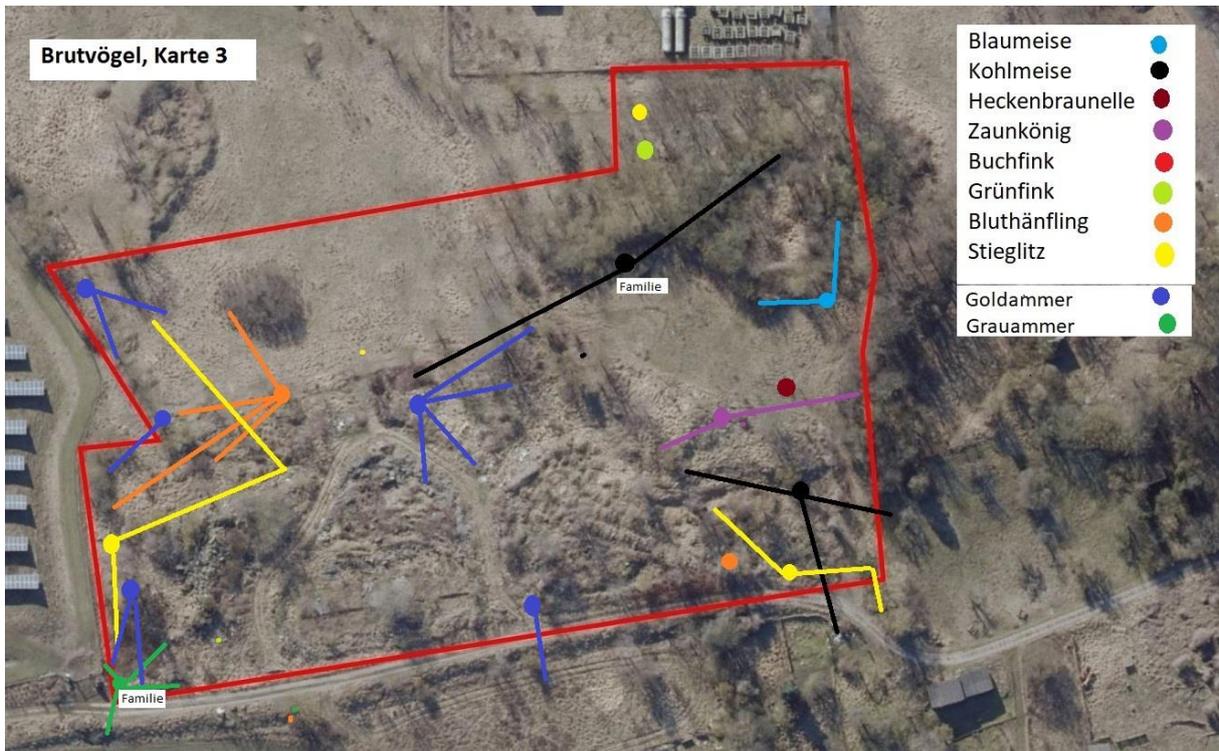
Brutvögel

Artenliste:

Fasan	1
Kuckuck	1
Elster	1
Ringeltaube	2
Amsel	4
Singdrossel	3
Neuntöter	1
Nachtigall	4
Mönchsgrasmücke	3
Gartengrasmücke	4
Klappergrasmücke	1
Dorngrasmücke	4
Rotkehlchen	2
Sumpfrohrsänger	1
Fitis	4
Zilpzalp	2
Blaumeise	1
Kohlmeise	2
Heckenbraunelle	1
Zaunkönig	1
Buchfink	1
Grünfink	1
Bluthänfling	2
Stieglitz	2
Goldammer	5
Grauammer	1

26 Arten mit insgesamt 55 Brutpaaren







Neue Gartenabfälle im Juli.



Neue Ablagerung, Juli 2023



Schafweide hinter dem ehem. Garagenkomplex. S-Teil der KF.



Baumschnittablagerung Juli 2023.



Fledermausquartier



Typische Schuttberge.

